



5 StR 296/05

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 9. August 2005  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2005  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten R gegen das Urteil des  
Landgerichts Potsdam vom 8. Februar 2005 wird nach § 349  
Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Dieser Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu  
tragen.

Der Nebenkläger hat die Kosten seiner zurückgenommenen  
Revision und die hierdurch dem Angeklagten Z ent-  
standenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Eine wechselseitige Überbürdung notwendiger Auslagen zwischen dem An-  
geklagten R und dem Nebenkläger findet nicht statt (vgl. BGHR StPO  
§ 473 Abs. 1 Satz 3 Auslagenerstattung 1; BGH, Beschl. v. 10. Juli 2001  
– 5 StR 264/01).

Basdorf

Häger

Raum

Brause

Schaal